

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Rapid Granulier-Systeme GmbH & Co. KG

Bruchweg 3, 63801 Kleinostheim

## 1. Allgemeines – Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Angebote. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden sind für uns selbst dann verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die AGB sind auch dann verbindlich, wenn wir abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprechen und eine Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und ähnlichen Dokumenten geben durchschnittliche Erfahrungswerte wieder, die keine Beschaffenheitsmerkmale darstellen und nicht Vertragsbestandteil werden. Angaben über Gewichte, Maße, Preise, Leistungen und dergleichen sind nur verbindlich, wenn und soweit auf sie im Vertrag Bezug genommen ist und sie als Vertragsbestandteil ausdrücklich vereinbart sind.
- 2.2 Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an Plänen und technischen Unterlagen, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden und die zur Herstellung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile benutzt werden können, vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Unterlagen nicht benutzt, vervielfältigt oder an Dritte bekannt gegeben oder ausgehändigt werden.

## 3. Umfang der Leistungspflichten

Alein maßgebend für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB, sofern nicht der Kunde bei Abweichungen von dem Auftrag unverzüglich der Auftragsbestätigung widerspricht oder anderweitige Abreden getroffen werden.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise netto, ohne Mehrwertsteuer, ausschließlich aller Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Transportversicherung, besondere Versendungsformen etc.). Die Auswahl der Verpackungs- und Transportmittel sowie ggf. der Transportversicherung erfolgt mit in unseren eigenen Angelegenheiten angewandten Sorgfalt.
- 4.2 Unsere Rechnungen sind rein netto, ohne jeden Skontoabzug, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang einer Rechnung zu bezahlen. Unsere gesetzlichen Rechte, Vorleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, bleiben hiervon unberührt. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf unserem Bankkonto. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Unsere Vertreter oder Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln nur bei Vorlage besonderer Inkassovollmacht berechtigt.
- 4.4 Wir sind berechtigt, in gesetzlich zulässigem Umfang noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Ist der Kunde mit irgendwelchen Zahlungen im Rückstand, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen davon abhängig zu machen, dass zunächst die vorhandenen Außenstände getilgt werden. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 5. Lieferung und Lieferzeiten

- 5.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferung beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Kunden vorzunehmenden Handlungen.
- 5.2 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine verzögern sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Kunden, um den Zeitraum, um den der Kunde bei diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug ist.
- 5.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- 5.4 Die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und nur bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- 5.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, einschließlich Brennstoffmangel, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Feuer, Verkehrssperren) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Lieferverzögerungen werden wir unverzüglich schriftlich mitteilen. Sofern die in Satz 1 genannten Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Durchführung des Vertrags nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
- 5.6 Von uns versandbereit oder abholbereit gemeldete Ware ist von dem Kunden unverzüglich abzuholen. Wird sie nicht innerhalb einer Woche abgeholt, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach billigem Ermessen zu lagern. Wird die Ware nicht innerhalb eines Jahres abgeholt, erlischt unsere Verpflichtung zur Lagerung. Der Kunde bleibt auf Verlangen zur Abnahme verpflichtet. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.
- 5.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist. Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Die Teillieferung ist dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen.

## 6. Gefahrenübergang

- 6.1 Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich – soweit in den nachfolgenden Bestimmungen oder in dem Einzelvertrag nicht anders geregelt – nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 6.2 Bestimmt der Einzelvertrag nichts über die Art der Lieferung, so gilt die Ware als "ab Werk Bredaryd, Schweden" verkauft. Bei Verkauf ab Werk werden wir rechtzeitig den Zeitpunkt mitteilen, zu dem die Ware abgeholt werden kann, damit der Kunde die üblicherweise notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Übernehmen wir auf Ersuchen des Kunden bei einem Verkauf ab Werk die Versendung, so geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Kunden über.

## 7. Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware als abgenommen, wenn der Kunde die Ware trotz Abnahmefähigkeit und schriftlicher Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen abnimmt, es sei denn, dass der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums wegen eines uns angezeigten Mangels unterlässt, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Die Ware gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis der Kunde sämtliche gegenwärtigen sowie künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat.
- 8.2 Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware sind nur gestattet, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie erfolgen stets für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.3 Der Kunde hat das Recht, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall tritt der Kunde uns bereits mit Vertragsschluss bzw. Zustimmung alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab. Hermit nehmen wir das Angebot auf Abtretung jener Forderungen an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten. Zur Einziehung der Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt wurde oder der Kunde insgesamt seine Zahlungen eingestellt hat. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch so steht uns der eingezogene Erlös in voller Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
- 8.4 Im Fall einer Pflichtverletzung (z.B. Schuldnerverzug) haben wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Pflicht das Recht, unser Vorbehaltseigentum heraus zu verlangen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, insbesondere hat er die Waren angemessen zu lagern und die Waren auf eigene Kosten zur ihrem Wiederbeschaffungswert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- 8.6 Der Kunde ist außerdem dazu verpflichtet, uns umgehend schriftlich von jeder Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter in Kenntnis zu setzen, um uns die Möglichkeit der Erhebung einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu verschaffen. Im Fall eines gewonnenen Prozesses ist uns der Kunde wie ein selbstschuldnerischer Bürge auf Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verpflichtet.
- 8.7 Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall bleiben die gesetzlichen Vorschriften der §§ 445a, 445b, 478 BGB unberührt.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware, und für den Fall, dass eine Abnahme stattzufinden hat, ein Jahr ab der Abnahme. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Dasselbe gilt für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 BGB) und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Bei Empfang der Ware hat der Kunde die gesamte Lieferung unverzüglich im Hinblick auf etwaige Mängel zu untersuchen. Es obliegt dem Kunden, uns von auftretenden Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beginn der Gewährleistung nach Ziffer 9.2 und bei etwaigen versteckten Mängeln innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erlangung der Kenntnis der Mängel oder dem Zeitpunkt, an dem Kenntnis der Mängel durch angemessene Prüfung hätte erlangt werden müssen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte uns der Kunde nicht rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen, gelten die gelieferten Waren hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
- 9.4 Wir haben das Recht den Mangel der gelieferten Ware nach eigenem Ermessen zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung nach Satz 1 fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Mängelbeseitigung ist fahrlässig, wenn wir trotz zweimaliger schriftlicher angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß nachgebessert oder Ersatz geliefert haben.
- 9.5 Der Kunde hat uns angemessene Zeit zur Mängelbeseitigung einzuräumen und hat insbesondere die gerügten Waren zum Zweck einer Prüfung an uns zu übergeben oder uns zugänglich zu machen. Im Fall einer Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben, wenn wir hierauf nicht verzichten.
- 9.6 Unsere Verpflichtung zur Mängelbeseitigung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 9.7 Wir können die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde das fällige Entgelt bezahlt. Der Kunde kann jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgeltes zurückbehalten.
- 9.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 9.9 Unsachgemäße Bedienung oder Aufstellung, unzureichende Pflege oder Wartung, Nichtbeachtung von Gebrauchs- und Verarbeitungsanweisungen, Entfernung der Identifizierungsmerkmale der Geräte, Verwendung von Betriebsmaterial, das nicht den von uns vorgegebenen Spezifikationen entspricht, außergewöhnliche Beanspruchung sowie sonstige äußere Einflüsse entbinden uns von der Gewährleistungspflicht, soweit der Mangel auf diesen Handlungen des Kunden beruht. Gewährleistungsansprüche entfallen ebenfalls, sofern uns nicht auf Verlangen Gelegenheit gegeben wurde, die beanstandete Ware zu prüfen.
- 9.10 Unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10 dieser Bedingungen.

## 10. Haftung

- 10.1 Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei im letztgenannten Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

## 11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Uns steht es frei, den Kunden auch an jedem anderen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.